

Kinder und Häusliche Gewalt
Safety First – Sicherer Umgang mit dem Umgang!

Der begleitete Umgang – Chancen und Grenzen

I. Eine einprägsame persönliche Erfahrung in Bezug auf Umgangskontakte

Zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich eine kleine Szene schildern, die sich bereits vor Jahren ereignete und mir dennoch gegenwärtig geblieben ist.

Ich befand mich als Kindertherapeutin zusammen mit einem 9-jährigen Jungen im Spielraum einer Beratungsstelle. Die Eltern dieses Jungen hatten sich gerade getrennt und es machte ihm zu schaffen, dass er nicht mehr tagtäglich mit seinem Vater zusammen sein konnte. Ganz vertieft in Austausch und Spiel schreckten wir plötzlich auf, denn vom Flur her hörte man das bitterliche Weinen eines Kindes, das einem durch Mark und Bein ging. Kurz darauf brüllte es wie am Spieß, - als würde es körperlich schwer misshandelt werden. Das Kind schien sich überhaupt nicht mehr beruhigen zu können. Zuerst versuchten der Junge und ich die Situation zu ignorieren indem wir weiterspielten und so taten, als würden wir von dem, was da draußen vor sich ging, nichts mitbekommen. Doch das funktionierte nicht, da man in Gedanken bei dem heftig weinenden Kind war. Schließlich brach der Junge das Schweigen und fragte mich ganz direkt: „Was ist denn da draußen los?“. Im Vorfeld hatte ich mitbekommen, dass es hier um eine „Kontaktanbahnung“ ging – offensichtlich gegen den erheblichen Widerstand dieses Kindes. Im Warteraum hatte ich zuvor ein kleines Mädchen in Begleitung einer Frau – wahrscheinlich seiner Mutter - gesehen. Dies erklärte ich dem Jungen, woraufhin dieser mir seine Missbilligung signalisierte, indem er verneinend seinen Kopf schüttelte und sagte: „Und ich dachte, hier hilft man Kindern.“

Diese kurze Begebenheit zeigt, dass es in der Frage des Umgangs Grenzen gibt, die zu achten und zu respektieren sind. Intuitiv hat dieser Junge sofort erfasst, dass man hier zu weit gegangen ist und die Achtung diesem Kind gegenüber auf der Strecke blieb. Denn der menschlichen Würde widerspricht es, den Menschen zum Objekt zu machen und seine Subjektivität außer Acht zu lassen. Die jedem Menschen innewohnende Würde ist unvergleichlich und einmalig. Angst beispielsweise ist ein seelischer Zustand, den im Kern nur derjenige erfährt, der sie selbst hat. Empathie und Mitgefühl vorausgesetzt, können wir uns jedoch dem Zustand fremder Ängste annähern.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass zwangsweise durchgeführter Umgang sich potentiell gegen das Kind selbst richtet, da Zwang¹ in Beziehungen seine Angst- und Ohnmachtsgefühle aktiviert und es hilflos und wütend macht.

¹In § 90 Abs. 2 S. 1 FamFG heißt es: „Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.“

II. Der Schutz des Kindes vor gefährdenden Lebensbedingungen

Ein Kind kann nur gedeihen, wenn seine elementaren Bedürfnisse nach Versorgung und Ernährung, Gesundheitsfürsorge, Schutz vor Gefahr an Leib und Leben, Unterstützung, Liebe und Zuwendung sichergestellt sind. Jedes Kind benötigt – so die zentrale Prämisse der Bindungstheorie² - eine liebevolle Bindung an zumindest einen Trost spendenden Menschen, in dessen Gegenwart es sich geborgen, gehalten und geschützt fühlt. Für eine gesunde emotionale Entwicklung braucht es eine sichere Basis, zu der es bei Gefahr fliehen und von der aus es die Welt erkunden kann. Auf Sicherheit in Beziehungen ist ein Kind in ganz besonderer Weise angewiesen. Das Vorhandensein einer emotional nahen, Sicherheit und Schutz gewährenden Bindungsperson ist von daher sein bester Schutz³ und somit auch die wichtigste Ressource zur Bewältigung von Unsicherheiten, Angst und Stress.⁴

„Ohne eine solche Bezugsperson – so das hochsignifikante Ergebnis des Mannheimer Forschungsprojekts, durchgeführt an 600 erwachsenen Personen – entwickelte sich kein Proband mit schwerer Frühkindheit zu einem gesunden Erwachsenen. Deutliche innerfamiliäre Spannungen scheinen die Entfaltung einer solchen wichtigen Beziehung zu verhindern.“⁵

Ist das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet – insbesondere sein Leben, seine Gesundheit und seine psychische Integrität - so ist alles daran zu setzen, die Gefährdungslage dieses Kindes durch geeignete Maßnahmen abzuwenden und ihm den erforderlichen Schutz zu gewähren. Es liegt in der Natur der Sache,

- dass man ein Kind nicht Erfahrungen von Zwang, Terror, Gewalt, totaler Kontrolle und Missachtung preisgibt und seine Integrität verletzen lässt;
- dass man es nicht jemandem mit nachhause gibt, wenn Gefahr besteht, dass es dort (wenn auch „nur“ im Nebenraum) zu lautstarken bis hin zu tätlichen Auseinandersetzungen kommen und eine Person dabei existentiell bedroht oder verletzt werden könnte;
- dass man ein Kind schützt, das zusammen mit seiner Mutter vor den Gewalttätigkeiten des (Stief-)Vaters flieht und diverse Morddrohungen gegen die Mutter miterlebt, welche es letztlich gegen sich selbst gerichtet sehen muss.

Die Übereinkunft, dass ein Kind nicht geschädigt werden darf, scheint jedoch immer dann ins Wanken zu geraten, wenn es um ein innerhalb der familialen Bindungen gefährdetes Kind geht. Wird plötzlich deutlich, dass ein Kind nicht vor einer Schädigung durch *irgend jemanden* geschützt werden muss, sondern vor den realen lebensbedrohlichen Erfahrungen durch den eigenen Vater, bauen sich scheinbar unüberbrückbare Hindernisse gegen eine

² Zur Bindungstheorie und der Entwicklung von Bindungsverhalten siehe Bowlby 1999, 17 ff.; Zimmermann, 203 ff.

³ Tress, 56, kam in einem Forschungsprojekt der Psychosomatischen Klinik am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim zu dem hochsignifikanten Ergebnis, dass „über die spätere psychosomatische und psychosoziale Gesundheit dieser Menschen im Erwachsenenalter zuallererst die Präsenz einer guten frühkindlichen, stabil zugänglichen Bezugsperson entscheidet. (...) Dieses gute Objekt muss mächtiger sein als die gesamte böse Objektwelt (die im Falle unserer Probanden als ausgesprochen stark imponiert), damit eine zufrieden stellende seelische Entwicklung überhaupt erst in den Bereich des Möglichen rückt.“

⁴ Grossmann u. Grossmann (2004), 99 ff; Rothenberger u. Hüther, 640.

⁵ Tress, 51.

realistische Wahrnehmung dieser schwer zu ertragenden Wirklichkeit auf, die zu massiver Verdrängung, Verleugnung oder Verharmlosung führen können.

Doch hat jedes Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 S. 1 BGB). Häusliche Gewalt bedeutet immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Mehrheitlich geht sie vom männlichen Partner aus, d.h. Opfer sind vorwiegend Frauen und Kinder. Denn Gewalttätigkeit gegen die Mutter bedeutet für das Kind eine seelische Verletzung – oftmals mit einer körperlichen Verletzung einhergehend - und dient demzufolge nicht dem Kindeswohl.

Bei einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Kindeswohls ist alles zu tun, damit eine weitere Belastung oder Schädigung verhindert und das Leid des Kindes gemindert wird.⁶ Von daher ist bei Häuslicher Gewalt eine vorrangig elternzentrierte Sichtweise mit Allparteilichkeit für das Familiensystem als Ganzes zu verlassen.⁷ Auch darf die Frage des Umgangs (auch des begleiteten) nicht dem betroffenen System überlassen bleiben. Ebenso hat das Hinwirken auf Einvernehmen⁸ hier keinen Vorrang, da bei Häuslicher Gewalt das vordringlichste Ziel nicht darin besteht, Einvernehmen zwischen den Eltern zu erzielen, sondern die Kindeswohlgefährdung zu beenden. Schutz und Sicherheit haben – je nach Fallkonstellation verbunden mit einer Anonymisierung von Mutter und Kind - auch im beschleunigten Verfahren oberste Priorität.

Die zentrale Bedeutung von Bindungen im menschlichen Leben lässt erahnen, dass Gewalt als Folge aktivierter Aggression überall dort eine Rolle spielen kann, wo bestehende Bindungen gefährdet sind.⁹ Eine akute Beziehungskrise zwischen Eltern bei Trennung und Scheidung kann beim „ent-täuschen“ Elternteil zu einer Kurzschlussreaktion führen mit dem Verlust der Affektkontrolle. Ist das Kind dabei anwesend oder bekommt im Nebenraum von der heftigen Auseinandersetzung mit Grenzüberschreitung etwas mit, kann es große Angst bekommen. Gewaltausübung ist durch nichts zu rechtfertigen. Jedoch sollte ein einmaliger Vorfall,¹⁰ hervorgerufen durch das beängstigende Verhalten des (ansonsten) erziehungsfähigen Vaters deutlich von jenen Erfahrungen unterschieden werden, die im Kind durch wiederholte Häusliche Gewalt hervorgerufen werden und i.d.R. mit einer Trennung der Eltern beendet werden sollen, d.h. sich die misshandelte Mutter vom gewalttätigen Partner trennt bzw. dies beabsichtigt, und dadurch für das Kind Ruhe (zumindest äußere) eintreten kann. Nicht umsonst spricht man von Dauerstress in gewalttätigen Familien.¹¹

In ersterem Fall – dem einmaligen „Ausrutscher“ – besteht durchaus eine realistische Chance für einen Begleiteten Umgang zur Förderung des Kindeswohls. Notwendig ist allerdings, dass der Vater erkennt, was er seiner Partnerin und damit auch dem Kind angetan hat, und für sein Tun die volle Verantwortung übernimmt. Nach einer Kontaktunterbrechung, während derer Mutter und Kind von dem Gewaltgeschehen Abstand gewinnen und sich stabilisieren konnten, kann Begleiteter Umgang dem Kind dazu verhelfen, wieder anzuknüpfen an die positiven Erfahrungen mit dem Vater und ihm hierdurch die Beziehung zu beiden Elternteilen erhalten bleiben.

⁶ >Zum Schutz des Kindes durch das Recht< siehe: Heilmann u. Salgo, 957 ff.

⁷ Siehe Salgo (2007), 16, der betont, dass die beim systemischen Ansatz geforderte Ressourcenorientierung keinesfalls als Verharmlosung oder Leugnung von Problemlagen verstanden werden darf.

⁸ Siehe HB-VB/Niestroj Rn 1743, wobei gleiches für das Beschleunigungsgebot gilt. Ebenda Rn 1743.

⁹ Bauer (2006), 89.

¹⁰ Nach Fischer u. Riedesser, 255, bleibt, wenn die Schutzfunktion der Eltern vorübergehend „versagt“ hat, doch das innere familiäre Bindungs- und Sicherheitssystem weitgehend unangetastet.

¹¹ Huber, Bd. I, 50.

In letzterem Fall ist damit zu rechnen, dass das betroffene Kind durch das Miterleben von Häuslicher Gewalt über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt massiven Angst-, Ohnmachts- und Überwältigungserfahrungen ausgesetzt war und dadurch schweren seelischen Schaden genommen hat.

III. Das Kind als Zeuge und Opfer von Häuslicher Gewalt

In gewaltbereiten Familien kommt Partnergewalt relativ häufig vor. Sie ereignet sich überwiegend vor den Augen der Kinder, die die Misshandlungen mit ansehen müssen. Miterlebte Gewalt gegen die Mutter hat erhebliche negative Auswirkungen auf das Kind. Über das Miterleben dieser Gewalt hinaus werden Kinder häufig selbst Opfer direkter physischer, psychischer u./od. sexueller Gewalt. Nach Seagull, einer engagierten psychologischen Gutachterin in Kinderschutzverfahren, ist das Miterleben von Gewalt an einem nahe stehenden Menschen ebenso schädlich wie die Erfahrung, selbst Opfer geworden zu sein.¹² Viele Kinder werden auch gleichzeitig Opfer mehrerer Misshandlungsformen. Ist in einer Familie eine bestimmte Form von Gewalttätigkeit zu erkennen, so ist nach Seagull immer auch in Betracht zu ziehen, dass hier vielleicht noch andere Formen von Misshandlung praktiziert werden.¹³

„Psychisches Trauma ist das Leid der Ohnmächtigen. Es entsteht in dem Augenblick, wo das Opfer von einer überwältigenden Macht hilflos gemacht wird.“¹⁴

Die schwerwiegenden Auswirkungen stehen im Zusammenhang mit der permanenten Angst des Kindes vor weiteren Attacken und der extremen Hilflosigkeit gegenüber dem Täter. Da insbesondere die Auswirkungen der psychischen Misshandlung mit seiner zerstörerischen und oftmals lange anhaltenden negativen Wirkung auf das Kind leicht unterschätzt werden, muss dringend dazu geraten werden, bei Häuslicher Gewalt sorgfältig auf die Anzeichen psychischer Misshandlung zu achten.¹⁵ Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich hierbei um Wiederholungstaten,¹⁶ d.h. um chronische Gewalttätigkeit und nicht nur um einzelne Akte von Gewaltausübung.¹⁷

Was geschieht, wenn ein Kind überwältigenden Erfahrungen ausgeliefert ist und *niemanden* hat, der es vor schwerer Angstüberflutung *wirksam* schützen kann, d.h. nicht einmal die Mutter, wenn diese selber Todesängste aussteht? In solch einer Belastungssituation sind beim Kind wegen der unerträglichen Angstüberschwemmung alle normalen Anpassungsstrategien völlig überfordert. Sein Selbstschutzsystem ist außer Kraft gesetzt: Kämpfen hat keinen Sinn, dazu ist es körperlich zu schwach, Widerstand oder Flucht sind unmöglich. Dem Kind bleiben

¹² Seagull, 251.

¹³ Seagull, 236.

¹⁴ Herman, 53.

¹⁵ Cantwell, 553; Brassard u. Hardy, 596.

¹⁶ Nach Jacobi, 144, sind 90% der Misshandlungen Wiederholungstaten.

¹⁷ Jacobi, 18. Zu der Ansicht, dass es sich bei Kindesmisshandlung um eine chronische Gewalttätigkeit handelt, siehe auch Dornes (2006), 330 f.: „Schon mit sechs Jahren ist Aggressivität charakterologisch so verhärtet, dass Kinder nicht mehr aggressiv sind, weil sie geschlagen werden, sondern geschlagen werden, weil sie aggressiv sind. In der Formulierung „charakterologisch verhärtet“ ist die dritte These enthalten, dass nämlich chronische Gewalttätigkeit Ausdruck einer Charakterpathologie ist und sich nicht hinreichend aus sozialen oder situativen Einflüssen erklären lässt.“ (Die erste These lautet, dass Jugendgewalt eine ihrer wesentlichen Ursachen in körperlich misshandelnden Erziehungspraktiken hat, dass also vereinfacht gesagt, Gewalt gegen Kinder gewalttätige Kinder schafft, die später gewalttätige Jugendliche und Erwachsene werden. A.a.O., 330.)

dann nur noch Fluchtwege nach innen. Beispielsweise verdrängt es die hochbeängstigenden Erfahrungen, idealisiert den misshandelnden Elternteil und identifiziert sich mit ihm als Aggressor.¹⁸

Abwehrmechanismen wie: Identifikation mit dem Aggressor, Leugnung, Spaltung und Formen der Dissoziation¹⁹ sind psychologische Notfallmaßnahmen, die dem Kind kurzfristig helfen, in einer unbewältigbaren Situation psychisch zu überleben. Die identifikatorische Anerkennung übermäßiger Gewalt bzw. die Unterwerfung unter sie ist ein Versuch, das Gewaltgeschehen zu bewältigen: Die Opfer nehmen hierbei die Gewalt in sich hinein, identifizieren sich mit dem Gewaltsystem und bleiben durch die Verinnerlichung des Gewaltgeschehens oft lebenslang Opfer.

Die Tatsache, dass ein Kind, welches Zeuge Häuslicher Gewalt geworden ist, zugleich auch Opfer dieses gewalttätigen Geschehens sein kann, fand vor einigen Jahren noch kaum Beachtung. Da hieß es dann bagatellisierend: „Die Gewalt richtete sich ausschließlich gegen die Mutter, dem Kind selbst ist zum Glück nichts passiert!“²⁰ Unterdessen hat die einschlägige Forschung gezeigt,

„dass die kindliche Zeugenschaft von Gewalthandlungen zwischen den Eltern sowohl in ihrem unmittelbaren Erfahrungsgehalt als auch in ihren langfristigen Folgen mit einer direkten Viktimisierung durch elterliche Gewalt vergleichbar ist (...)“²¹

Die Erfahrung, Opfer direkter Gewalt zu werden, hat denselben Effekt wie die, Gewalttätigkeiten gegenüber der Mutter „nur“ zu beobachten.²² In beiden Fällen entstehen im Kind, weil es die furchterregende Situation nicht beeinflussen kann, ein Gefühl von Ohnmacht, Wut und ein negatives Selbstkonzept, sowie oftmals der Vorsatz, sich später zu rächen.²³

„Der Gewalt an einer nahe stehenden Person beizuwohnen ist von daher ebenso eine Opfererfahrung wie die am eigenen Leib erfahrene Gewalt (...)“²⁴

Verstärkt wird dies, wenn die Mutter selbst dem Vater bzw. Partner ohnmächtig ausgeliefert ist und dadurch unfähig, dem Kind seine existentiellen Ängste zu nehmen.

Nach Huber bekommen Kinder bei Häuslicher Gewalt – ob durch eigene Misshandlungserfahrungen oder Weitergabe auf indirektem (Übertragungs-)Weg - so viel Angst „mit“, dass

- sie mit Bedrohungssituationen schlechter fertig werden,
- ihre Stressresistenz geringer ist,
- ihre sozialen Probleme größer,
- ihr Selbstwertgefühl kleiner,
- das Risiko für schwere psychische Probleme bis hin zu Persönlichkeitsstörungen und Suizidalität erhöht ist.²⁵

¹⁸ Den Vorgang der Introjektion, d.h. das In-sich-Aufnehmen der Gewalt durch das Opfer, den Ferenczi als Internalisierungsprozess beschrieben hat, ergänzt der Traumathologe Hirsch durch den der gewaltsamen Ich-Grenzen überschreitenden Implantation durch den Täter, welcher der Introjektion und (partiellen) Identifikation vorangestellt ist. Siehe hierzu Hirsch (2000), 126 ff.

¹⁹ van der Kolk, 27 f.

²⁰ Siehe hierzu HB-VB/Zenz, Rn 920. Zenz; ebenso Salgo (2006), 266 ff.

²¹ Sutterlüty, 106.

²² Siehe hierzu Salgo (2003), im Internet unter: <http://www.agsp.de/html/a68.html>

²³ Sutterlüty, 168.

²⁴ Sutterlüty, 169.

In den letzten Jahren hat die neurobiologische Forschung die bisherigen Erkenntnisse untermauert und dadurch zu einem besseren Verständnis der indirekten Viktimisierung beigetragen. Die sog. Spiegelneuronen, die in all jenen Gehirnzentren gefunden wurden, in denen das Erleben und Verhalten des Menschen gesteuert wird, zeigen, dass wir Neuronen für Empathie und Mitgefühl besitzen. Die Spiegelneuronen feuern nicht nur, wenn Schmerz am eigenen Körper erlebt wird, sondern auch dann, wenn wir nur beobachten, wie einem anderen Menschen Schmerz zugefügt wird. Der beobachtete Schmerz wird quasi zum eigenen Schmerz.²⁶

Handlungsbeobachtungen führen demzufolge zur selben neuronalen Erregung wie Handlungsdurchführungen. Im Beobachter kommt es beim Zuschauen einer zielgerichteten Aktion zu einer stillen Mit-Aktivierung der prämotorischen Handlungsneurone. Beim „Nur-Beobachten“ treten die Spiegelneurone bereits dann in Aktion, wenn hinreichend Hinweise vorliegen, worauf die begonnene beobachtete Aktion hinauslaufen wird. Aufgrund seiner gemachten Erfahrungen informieren die Spiegelneurone das Kind auch über den wahrscheinlichen Ausgang der beobachteten Gewalttätigkeit.²⁷ Diese Erfahrungen sitzen tief. Da nutzen auch alle Beteuerungen eines Umgangsbegleiters oder Jugendamtsmitarbeiters gegenüber dem Kind, ihm würde beim begleiteten Umgang nichts passieren, kaum etwas.

*Murat, der als Kind die Gewalt des Vaters gegenüber seiner Mutter miterlebt hat und unterdessen selbst als jugendlicher Gewalttäter in Erscheinung getreten ist, berichtet in einem Interview mit Sutterlüty von den permanenten bösen Erwartungen, die ihn in seiner Kindheit bis in den Schlaf hinein verfolgt haben: „Dann, wo mein Vater meistens rausgegangen ist, abends, da hab ich nie nachts geschlafen, ich hab immer gewartet, wann er kommt, ob der wieder Theater macht, oder er wieder-wieder meine Mutter schlagen wird“.*²⁸

Nach Sutterlüty sind Gewalt- und Missachtungserfahrungen in der Familie der Nährboden, auf dem die Neigung zur Gewaltausübung gedeiht.²⁹ Die Aktivierung früherer Gewalt- und Missachtungserfahrungen kann dazu führen, dass das Kind bzw. der Jugendliche - statt weiterhin Opfer familialer Traumatisierung zu bleiben – selbst zum Täter wird, der Erniedrigung, Macht und Gewalt nun an anderen vollzieht nach dem Motto: „Warum soll ich das nicht auch mit denen machen, was die mit mir gemacht haben!“. Durch die Wandlung vom Opfer zum Täter erfährt der Jugendliche sich als aktiv Handelnder, der sich nun nicht länger demütigen lassen will.³⁰ Sind Jungen Zeuge von Gewalttaten ihrer Väter geworden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie später ihre zukünftige Partnerin misshandeln, um das 10-fache höher als bei Männern, die in ihrer Kindheit nicht Zeuge von Häuslicher Gewalt geworden sind.³¹

Folgen von Gewalterfahrungen sind:³²

- Quälende, immer wiederkehrende Erinnerungen;
- Alpträume;
- Ängste;

²⁵ Huber, Bd. I, 95.

²⁶ Bauer (2008), 117 f.

²⁷ Bauer (2008), 118.

²⁸ Sutterlüty, 168.

²⁹ Sutterlüty, 103 ff.

³⁰ Siehe Sutterlüty, 225.

³¹ van der Kolk, 32 f.; Nach Fonagy (in Streeck-Fischer, 121) liegt bei 80 bis 90 % der jugendlichen Straftäter eine Vorgeschichte von Misshandlung vor. Rund ¼ der Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schwer misshandelt wurden, werden als Straftäter verurteilt.

³² Siehe Fischer u. Riedesser, 315.

- Körperliches Unwohlsein;
- Schreckhaftigkeit;
- Schwierigkeiten, anderen Menschen zu vertrauen.

IV. Zur realistischen Risikoeinschätzung von begleitetem Umgang nach Häuslicher Gewalt

Die Regelvermutung, dass Umgang dem Kindeswohl dient, trifft nach miterlebter Häuslicher Gewalt nicht zu. Vielmehr ist hier wegen der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Kindeswohls - dies haben die vorausgehenden Ausführungen gezeigt – auch begleiteter Umgang generell in Zweifel zu ziehen.³³ Denn der physische Schutz kann das Kind nicht vor einer starken psychischen Belastung, insbesondere vor einer schweren Angstüberflutung schützen. Diese Angst ist für ein Kind unerträglich.

War ein Kind traumatischen Erfahrungen mit massiver Bedrohung und Gewalt ausgesetzt - wobei panische Ängste bis hin zu Todesangst ausgelöst werden – bedeutet diese schwere Beschädigung eine lebenslange Hypothek. Bei einer durch Traumatisierung verursachten Schädigung der Stressverarbeitung³⁴ ist es für die Gesundheit des Kindes notwendig, dass retraumatisierende Überflutungen durch erneute Begegnungen mit dem Vater als Gewalttäter verhindert werden. Die Absicht einer Desensibilisierung durch „Gewöhnung“ an reizüberflutende Reaktionen ist bei einer psychischen Traumatisierung kontraindiziert. Haben die unverdaulichen Erfahrungen den Selbstschutz des Kindes zerstört, führt eine Konfrontation mit der angstausslösenden Bindungsperson immer wieder von neuem – und zwar in der gleichen Intensität wie in der ursprünglich traumatisierenden Situation – zu unerträglichen Stresssituationen mit Angstüberschwemmung, so dass das Kind nicht zur Ruhe kommen kann und die Narben seiner seelischen Verletzung immer wieder aufbrechen. Bei einem traumatisierten Kind darf wegen der Gefährdung des Gesundheitsprozesses kein Umgang stattfinden, - auch kein begleiteter.

Gibt es im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein Kind nach miterlebter Häuslicher Gewalt durch Umgangskontakte mit dem Vater nicht weiter belastet oder beeinträchtigt wird, gilt es trotzdem, genauestens hinzuschauen, was für Erfahrungen dieses Kind wirklich gemacht hat, wie seine Bindung zum Täter war bzw. ist (eine positive oder Angstbindung) und aus welchen Motiven heraus es Kontakt wünscht bzw. ablehnt. Zu fragen wäre hier: Wie ist das Kind zu dieser Einstellung gekommen? Was verbindet es für Vorstellungen, Wünsche oder auch Hoffnungen damit? Sind sie realistisch? Ist seine Willensäußerung über eine gewisse Zeit konstant geblieben oder ändert sich häufig? Auf jeden Fall sind die subjektiven Wünsche des Kindes und seine Willensäußerung beachtenswert. Wenn der Kindeswille mit dem Kindeswohl vereinbar ist, kann diesem gefolgt werden.

³³ Friedrich, Klinkhammer und Kindler , 27, rechnen zu den Fallkonstellationen, in denen im Vergleich zu durchschnittlichen Trennungskindern mit einer deutlich erhöhten Anzahl an Fällen zu rechnen ist, in denen Umgangskontakte das Wohl des Kindes beeinträchtigen oder gefährden können, Partnerschaftsgewalt in der Vorgeschichte. Für die betroffenen Kinder bei Umgangskontakten ebenfalls belastend könnten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sein, die mit einem Ausüben der Partnerschaftsgewalt verbunden sein können. Dieselben, 24.

³⁴ Zum Thema Ausschluss- und Abbruchkriterien für einen „begleiteten Umgang“ führt Vergho, 147, aus, dass traumatische Erfahrungen mit dem Vater und eine verständliche Angst vor dem Kontakt mit ihm weitaus massivere Belastungen darstellen als Loyalitätskonflikte. Bei nachgewiesenem Missbrauch sei ein Zusammenführen von Vater und Kind nicht verantwortbar, solange das Kind sich nicht durch eine begleitende (Psycho-)Therapie des Vaters sicher und geschützt vor dem Kontakt mit dem Vater fühlen kann.

Will ein Kind aufgrund seiner beängstigenden Erfahrungen mit dem gewalttätigen Elternteil keinen Umgang, ist zur Wahrung des Kindeswohls stets eine Aussetzung bzw. Ausschluss des Kontakts geboten.

So betonen die Familienrechtspsychologen Dettenborn und Walter:

„Lehnt ein Kind den Umgang aufgrund nachvollziehbarer negativer Erlebnisse mit dem Umgangssuchenden ab, liegt ein Umgangsausschluss nahe.“³⁵

Stimmt die positive Einstellung eines Kindes gegenüber dem gewalttätigen Elternteil mit seinen negativen Erfahrungen nicht überein, ist an eine emotionale Verstrickung mit dem Täter zu denken (z.B. pathogene bzw. Angstbindung, Identifikation mit dem Aggressor als Abwehrmechanismus). Hier ist dringend nach der notwendigen Distanzierung des Kindes vom Täter und dem gewalttätigen Geschehen zu fragen. Denn eine realistische Verarbeitung von überwältigenden Erfahrungen kann erst dann erfolgen, wenn dessen Macht und Gewalt über das Kind endgültig beendet ist und es nicht weiterhin dem schädigenden Einfluss des Täters ausgesetzt ist.³⁶ Da ein Kind die sichere Distanz zu der angstausslösenden Bindungsperson benötigt, um sich von dem Gewaltgeschehen ablösen zu können, ist eine Unterbrechung des Gewaltzyklus notwendig.³⁷ Würde die Umsetzung des Kindeswillens das Wohl des Kindes erneut gefährden, hat sein Schutzbedarf an vorderste Stelle zu treten.

Um sich ein wirklichkeitsnahes Bild von den emotionalen Belastungen eines Kindes durch Umgangskontakte machen zu können, bedarf es einer sorgfältigen Klärung des destruktiven Gewaltgeschehens in der Familie durch eine gründliche Anamnese. Die negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes durch die erlebte Gewalt dürfen dabei nicht „unter den Teppich gekehrt“ werden.³⁸ Unerlässlich ist hierzu fachliches Wissen über die kindliche Entwicklung und deren Beeinträchtigungen durch das Miterleben Häuslicher Gewalt, wobei die Erkenntnisse der Bindungs-, Trauma- und Resilienzforschung als Grundlage dienen.³⁹

Es kommt darauf an, dass dem Gericht alle relevanten Informationen der unterschiedlichen Professionen (Verfahrensbeistand, Lehrer, Erzieher, Ärzte, Kindertherapeut, Frauenhausmitarbeiterinnen, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.) für eine verlässliche Entscheidungsgrundlage vorliegen, damit es die Kindesinteressen entsprechend berücksichtigen und das Kindeswohl an vorderste Stelle rücken kann. Die Anerkennung der Realität des Gewaltgeschehens samt der schädigenden Folgewirkungen ist unerlässlich, da extreme Erfahrungen leicht übergangen, in ihrer schwerwiegenden Bedeutung unterschätzt oder völlig ausgeblendet werden, so dass von Seelenblindheit gegenüber den Opfern gesprochen werden

³⁵ Dettenborn u. Walter, 194.

³⁶ Siehe Brisch, 105.

³⁷ Zenz (2000), 325 ff.

³⁸ Dass Gerichte durchaus die Möglichkeit hätten, angesichts familialen Gewalthandelns den Kindern bei ihrer Auseinandersetzung mit Fragen der Moral und der Aggressionskontrolle zu Hilfe zu kommen, stellen die amerikanischen Autorinnen Wallerstein, Lewis und Blakeslee für Scheidungskinder mit Gewalterfahrungen heraus, um dann fortzufahren: „aber – so unglaublich das klingt – sie wenden sich gerade von dieser Aufgabe ab, die womöglich ihre wichtigste Aufgabe überhaupt ist.“ Dieselben 136, 173 f.

³⁹ Zitelmann weist ausdrücklich darauf hin, dass ein durch häusliche Gewalt seelisch schwer belastetes Kind von seiner Interessenvertretung fundierte Kenntnisse im Kindeschutzbereich erwarten kann. HB-VB/Zitelmann, Rn 511.

muss.⁴⁰ Gerade wenn es um das Gewaltgeschehen innerhalb eines familialen Kontextes geht, ist eine solidarische Haltung gegenüber dem Opfer wichtig, denn:

„Nicht nur das Gewaltgeschehen selbst, sondern auch die vom Täter verunmöglichte Klärung, Auseinandersetzung und Realitätsanerkennung wirken traumatisch.“⁴¹

Kommt eine kritische Prüfung der Geeignetheit der Maßnahme zu kurz und wird „Begleiteter Umgang“ aus falsch verstandenem Mitleid gegenüber dem Vater angeordnet, geht dies zu Lasten des Kindes. Denn hat ein Jugendhilfeträger erst einmal die Begleitung der Umgangskontakte übernommen, wird möglicherweise nur noch auf einen reibungslosen Ablauf geachtet und nicht mehr darauf, ob das Kindeswohl erneut gefährdet wird.

Um die Belastungen oder Schädigungen eines betroffenen Kindes bei begleitetem Umgang besser in den Blick zu bekommen, können folgende Fragen hilfreich sein:

- Wäre das elementare Bedürfnis des Kindes nach Schutz und (innerer) Sicherheit vor Gefährdung bei begleitetem Umgang gewährleistet, - zumal äußere Sicherheit keinen hinreichenden Schutz bietet vor schwerer Angstüberflutung?
- Blicke durch die Ermöglichung des Erhalts der Beziehung zu beiden Elternteilen für das Kind der nicht gewalttätige Elternteil (hier: die Mutter) als verlässliche Bezugs- und Schutzperson emotional verfügbar trotz deren anhaltender Ängste bzw. Dauerstress?⁴²
- Käme durch begleiteten Umgang auf das Kind selbst eine (weitere) Dauerbelastung hinzu, da nach seinen überwältigenden Erfahrungen abzusehen ist, dass diese Maßnahme kaum als Übergangsphase oder Lösungsstrategie zu installieren wäre?⁴³
- Könnte das Kind nach dem überwältigenden Geschehen innerlich zur Ruhe kommen und begreifen, dass die akute Gefahr gebannt ist und seine Alarmanlage nicht länger eingeschaltet bleiben muss?
- Wäre eine kritische Distanzierung von der angstausslösenden (traumatogenen) Bindungsperson möglich und damit die Voraussetzung gegeben für eine realistische Verarbeitung der Gewalterfahrungen?
- Müsste das Kind wegen seiner psychischen Überforderung die Realität des destruktiven Geschehens abspalten, verdrängen, bagatellisieren oder leugnen und könnte dadurch selbst zum Täter werden?
- Müsste es seine innere Abwehr gegenüber den unerträglichen Ängsten steigern, sodass sein Gesundungsprozess zunichte gemacht würde?

⁴⁰ Streeck-Fischer (1999), 13.; ebenso Fischer u. Riedesser, 180 ff., 339;

⁴¹ Hirsch in Egle, Hoffmann, Joraschky, 133.

⁴² Tress zum Befund aus der Mannheimer Studie zur Vaterabwesenheit als einem protektiven Faktor: „Vaterabwesenheit ist dann ein protektiver Faktor, wenn die Anwesenheit des Vaters ständige Konflikte impliziert. Kurz gesagt: Besser keinen Vater als ein schlechter oder ständig im Streit mit der Mutter liegender, weil letzteres auch die Verfügbarkeit der Mutter als verlässliche Bezugsperson herabsetzt (...)“. In: Dornes 2000, 110.

⁴³ HB-VB Fegert, Rn 744, wendet kritisch ein, dass die emotionalen Kosten und die starke psychische Belastung des Kindes in entsprechenden Entscheidungen bislang wenig Berücksichtigung finden. Als Übergangsphase oder Lösungsstrategie habe begleiteter Umgang durchaus seinen Platz, als Dauerbelastung sei er abzulehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Kindeswohl nicht einzubringen ist durch Handeln, das dem Kind selbst schadet. Doch kommt es in der Praxis immer wieder zu Grenzüberschreitungen, wenn die subjektive Belastungsgrenze des betroffenen Kindes unberücksichtigt bleibt.

Diskussion:

Begleiteter Umgang – Chancen, Grenzen und verantwortbares Handeln auf dem Prüfstand eigener Praxiserfahrungen

Literaturverzeichnis

- Bauer, Joachim: Prinzip Menschlichkeit. Warum wir von Natur aus kooperieren, Hamburg 2006.
- Bauer, Joachim: Das System der Spiegelneurone: Neurobiologisches Korrelat für intuitives Verstehen und Empathie, in: Brisch u. Hellbrügge: Der Säugling – Bindung, Neurobiologie und Gene, Stuttgart 2008, 117-123.
- Bowlby, John: Bindung: Historische Wurzeln, theoretische Konzepte und klinische Relevanz, in: Spangler u. Zimmermann (Hrsg.), Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, 1999, 17-26.
- Brassard, Marla R., Hardy, David B.: Psychische Misshandlung. In: Helfer, M.E./Kempe, R.S./Krugmann, R.D., 2002, S. 585-614.
- Brisch, Karl Heinz: Bindung und Umgang. Vortrag zum siebzehnten Deutschen Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl, in: Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15, Hrsg.: Deutscher Familiengerichtstag e.V., Bielefeld 2008, S. 89-136.
- Cantwell, Hendrika B.: Kindesvernachlässigung – ein vernachlässigtes Thema. In: Helfer, M.E./Kempe, R.S./Krugmann, R.D., 2002, S. 515-556.
- Dettenborn, Harry, Walter, Eginhard: Familienrechtspsychologie, München Basel 2002.
- Dornes, Martin: Die emotionale Welt des Kindes, Frankfurt am Main 2000.
- Fegert, Jörg M.: Suggestibilität, Beeinflussung und induzierte kindliche Äußerungen. In: Salgo et al: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2014, S. 226-237.
- Fischer, Gottfried, Riedesser, Peter: Lehrbuch der Psychotraumatologie, München, Basel 1999.
- Fonagy, Peter: Frühe Bindungen und die Bereitschaft zu Gewaltverbrechen, in: Streeck-Fischer, Adoleszenz und Trauma, 91-127.
- Friedrich, V./Reinhold, C./Kindler, H.: (Begleiteter) Umgang und Kindeswohl: Eine Forschungsübersicht. In: Klinkhammer, M./Klotmann, U./Prinz, S. 13-39.
- Grossmann, Karin, Grossmann, Klaus E.: Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2004.
- Heilmann, Stefan: Das Verfahren der Familiengerichte in Kindschaftssachen. In: Salgo et al, Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2010, S. 283 – 328.
- Heilmann, Stefan u. Salgo, Ludwig: Der Schutz des Kindes durch das Recht – Eine Betrachtung der deutschen Gesetzeslage. In: Helfer/Kempe/Krugmann, 2002, S. 955-989.
- Helfer, M.E./Kempe, R.S./Krugmann, R.D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt - Sexueller Missbrauch –Gedeihstörungen -Münchhausen-by-proxy-Syndrom -Vernachlässigung, Frankfurt am Main 2002.
- Herman, Judith Lewis: Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München 1994.
- Hirsch, Mathias: Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch im Rahmen einer psychoanalytischen Traumatologie, in: Egle, Hoffmann, Joraschky, 2000, 126-139.
- Huber, Michaela: Trauma und die Folgen. Trauma und Traumabehandlung, Teil 1, Paderborn 2003.
- Jacobi, Gert (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Epidemiologie, Diagnostik und Vorgehen, Bern 1008.
- Klinkhammer, Monika, Klotmann, Ursula Prinz, Susanne (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, Köln 2004.

- van der Kolk, Bessel A.: Zur Psychologie und Psychobiologie von Kindheitstraumata. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. Ergebnisse aus Psychoanalyse, Psychologie und Familientherapie, 47. Jahrgang, Heft 1, 1998, S.19-35.
- Niestroj, Hildegard: Das Verhältnis zu Eltern und anderen Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen. In: Salgo et al: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2014, S. 539 – 563.
- Rothenberger, Aribert, Hüther, Gerald: Die Bedeutung von psychosozialen Stress im Kindesalter für die strukturelle und funktionelle Hirnreifung. Neurobiologische Grundlagen der Entwicklungspsychopathologie, in: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1997, Heft 4, 623-644.
- Salgo, Ludwig: Häusliche Gewalt und Umgang, in Fegert, Jörg M. u. Ziegenhain, Ute, Hilfen für Alleinerziehende, 2003. Im Internet unter: <http://www.agsp.de/html/a68.html>
- Salgo, Ludwig: Gesetzliche Voraussetzungen. § 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzesänderungen. In Ziegenhain, Ute, Fegert, Jörg M.: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München, Basel 2007, 9 – 29.
- Salgo, Ludwig: Das Wohl des Kindes unter den Aspekten gesetzlicher Einflüsse, in: Brisch u. Hellbrügge (Hrsg.), Kinder ohne Bindung. Deprivation, Adoption und Psychotherapie, Stuttgart 2006, 259 - 276.
- Salgo, Ludwig, Zenz, Gisela, Fegert, Jörg, Bauer, Axel, Weber, Corina, Zitelmann, Maud: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln 2014.
- Seagull, Elizabeth A. W.: Die Begutachtung der Familie, in: Helfer, M.E./Kempe, R.S./Krugmann, R.D.: Das misshandelte Kind. Körperliche und psychische Gewalt – Sexueller Missbrauch – Gedeihstörungen - Münchhausen-by-proxy-Syndrom – Vernachlässigung, Frankfurt am Main 2002, 231-268.
- Streeck-Fischer, Annette (Hrsg.): Adoleszenz und Trauma, Göttingen 1999.
- Sutterlüty, Ferdinand: Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung, Frankfurt am Main 2003.
- Tress, W.: Die positive frühkindliche Bezugsperson – Der Schutz vor psychogenen Erkrankungen, in: Zeitschrift für Psychotherapie, Psychosomatik, medizinische Psychologie, 36. Jahrg., 1986, Heft 2, S. 51-57.
- Vergo, Claudius: Die Vorbereitung auf einen begleiteten Umgang – Wie können gute Arbeitsbeziehungen zwischen den Beteiligten hergestellt werden? In: Klinkhammer, Klotmann, Prinz, (Hrsg.): Handbuch Begleiteter Umgang, Köln 2004, 139-158.
- Wallerstein, Judith S., Lewis, Julia M., Blakeslee, Sandra: Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002.
- Zenz, Gisela: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern, ZfJ, 87. Jahrgang, Heft 9, 2000, 321-360.
- Zenz, Gisela: Interventionen bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. In: Salgo et al: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2014, S. 277 – 284.
- Zimmermann, Peter: Bindungsentwicklung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter und ihre Bedeutung für den Umgang mit Freundschaftsbeziehungen, in: Spangler, Gottfried, Zimmermann, Peter (Hrsg.): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart 1995, 203-231.
- Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswille. In: Salgo et al: Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2010.